

## Notizen zum Reichs-Strafgesetzbuch.

### 1. Geschichte.

Auf Grund des in die R.V. übergegangenen Art. 4 Nr. 13 des Nordd. V.B.

„Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:  
18) die gemeinsame Gesetzgebung über das . . . Strafrecht . . . und das gerichtliche Verfahren.“

stellten die Abgeordneten Wagner (Altenburg) und Planck in der Sitzung des Reichstags v. 30. März 1868 den Antrag:

„den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldmöglichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen.“  
(St.B. S. 27, 28, Druck. Nr. 24.)

Der Antrag wurde in Schlussberathung — Ref. v. Vennuth, Corres. Becker (Oldenburg) — am 18. April 1868 mit großer Majorität angenommen. (St.B. S. 124—129.)

Der Bundesrat schloß sich am 5. Juli dem Antrage an, und der Bundeskanzler ersuchte durch Schreiben vom 17. Juni den Preuß. Justizminister Dr. Leonhardt um Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Der Justizminister beauftragte den Geh. O.-J.-R. (später Justizminister) Dr. Friedberg mit dieser Ausarbeitung.

Mittels Schreibens des Justizministers vom 31. Juli 1869 wurde der „Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund“ (enth. 356 Paragraphen) nebst dem Entwurf eines Einf.-Ges. mit Motiven und 4 Anlagen (Zusammenstellung strafrechtl. Bestimmungen, Todesstrafe, gerichtl.-mediz. Fragen, Buchthausstrafe) dem Bundeskanzler überreicht und gleichzeitig veröffentlicht. (Berlin bei Decker. 6 Bände in Fol.)

Bereits am 3. Juli 1869 hatte der Bundesrath zur Begutachtung und Vorbereitung des Entwurfs eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission erwählt. Diese Kommission: Justizm. Dr. Leonhardt (Vors.), Gen.-St.-Anw. Dr. v. Schwarze (stellv. Vors.), G.-D.-J.-R. Dr. Friedberg (Ref.), App.-G.-R. Bürgers, Justizrath Dorn, D.-App.-G.-R. Dr. Budde, Senator Dr. Donandt, — Schriftführer: Ger.-Ass. Dr. Rubo und Kreisrichter Rüdorff — trat am 1. Oktober 1869 im Bundeskanzleramt zu Berlin zusammen.

Die Berathung erfolgte unter dem ständigen Vorsitze des Justizministers in 3 Lesungen, welche — außer den Redaktionsitzungen — 43 Sitzungen in Anspruch nahmen, und wurde am 31. Dezbr. 1869 beendet. Am selbigen Tage wurde der gedruckte Entwurf (enth. 366 Paragr.) nebst Einf.-Ges. dem Bundeskanzler überreicht. Der Entwurf ist zwar nicht veröffentlicht, jedoch allen denjenigen, welche ihr Interesse durch Einreichung von Gutachten betätigten, vom Bundeskanzler zugesandt.

Der Bundesrath nahm in den Sitzungen vom 4. und 11. Februar 1870 den Kommissionsentwurf mit wenigen Abänderungen (vgl. §§ 31, 209 jenes Entwurfs und §§ 31, 209 der Vorlage) an. Nur das Einf.-Ges. erlitt insofern eine wesentliche Abänderung, als die ausdrückliche Aufhebung aller Landesstrafgesetzbücher beseitigt und statt dessen der jetzige § 2 des Einf.-Ges. aufgenommen wurde.

Dem Reichstage ging der Entwurf bereits an seinem Eröffnungstag, dem 14. Febr. 1870 zu. Dem Entwurf waren Motive, sowie die 4 Anlagen des Entwurfs vom Juli 1869 beigegeben. (Drucks. Nr. 5 des Reichstags nebst Anlagen.) Die Motive sind im Wesentlichen eine Wiederholung der zu dem ersten Entwurfe ausgearbeiteten Motive und enthalten nur insoweit Modifikationen, als sie in der Bundeskommission und im Bundesrathe beschlossenen Abänderungen des Entwurfs solche erheischten. Diese Umarbeitung wurde im Januar 1870 durch den Präsidenten Dr. Friedberg und den Generalstaats-

anwalt Dr. v. Schwarze, unter Buziehung der Schriftführer der Bundeskommission, bewirkt.

Bei den Berathungen des Reichstages wurde der Entwurf durch den Justizminister Dr. Leonhardt als Bevollmächtigten vom Bundesrathe und durch den Präsidenten Dr. Friedberg als besonders bestellten Bundeskommissar vertreten.

Die erste s. g. Lefung fand Statt am 22. Febr. Es wurde beschlossen, den Ersten Theil und Abschn. 1—7 des zweiten Theils durch Plenarberathung zu erledigen, die übrigen Abschnitte 8—29 einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. (St.B. S. 41—54.) Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden erwählt: Dr. v. Schwarze (Vors.), v. Bernuth (stellv. Vors.), Hosius (Schriftf.), Graf Kleist (stellv. Schriftf.), Dr. Aegidi, Graf Bassewitz, v. Bruchitsch (Genthin), v. Einsiedel, Dr. Endemann, Grelt, Gyßoldt, Genast, Fehr, v. Hoverbeck, v. Kirchmann, Koch, v. Levetzow, v. Lüd, zur Magede, Dr. Meyer (Thorn), Tobias, Dr. Wagner (Altenburg). Den Sitzungen der Kommission wobnten außerdem ständig der Präsident des Reichstages Dr. Simon und der Präsident Dr. Friedberg als Vertreter des Bundesraths bei. Die Kommission hat einen schriftlichen Bericht nicht erstattet; die von derselben beschlossenen Änderungsvorschläge vgl. in den Druck. Nr. 85, 92, 105.—

Die zweite Lefung fand Statt in den Sitzungen vom Februar: 28. (St.B. S. 95); März: 1. (Abschaffung der Todesstrafe mit 118 gegen 81 St. beschlossen. — St.B. S. 136), 2., 4., 5., 8., 9., 10., 15., 16., 17., 18., 19., 21., 23.; April: 2., 4., 5., 7., 8.; — zusammen 20 Sitzungen.

Nach erfolgter Zusammenstellung der in der zweiten Lefung gefassten Beschlüsse (Druck. Nr. 132) erklärte sich in der Sitzung vom 21. Mai (St.B. S. 1091) der Justizminister Dr. Leonhardt Namen des Bundesraths über die Annahmbarkeit derselben, wobei namentlich die Beibehaltung der Todesstrafe im Strafensystem als Bedingung der Annahme des Entwurfs aufgestellt wurde.

Die dritte Lesung fand Statt in den Sitzungen vom Mai: 23. (Antrag v. Luck, betreffend Wiederaufnahme der Todesstrafe mit 127 gegen 119 Stimmen angenommen, — St.B. S. 1140), 24. und 25. Mai, an welchem letzteren Tage das Gesetz (Drucks. Nr. 212) ohne namentliche Abstimmung mit „sehr großer Majorität“ angenommen wurde. (St.B. S. 1187.)

Der aus der dritten Lesung hervorgegangene Entwurf wurde vom Bundesrath in der Sitzung vom 25. Mai 1870 mit Einstimmigkeit genehmigt. Das St.G.B. und das E.G., beide dd. Schloß Babelsberg den 31. Mai 1870, wurden in der am 8. Juni zu Berlin ausgegebenen Nr. 16 des B.G.Bl. (vgl. S. 195—273) publizirt und der Geltungsstermin auf den 1. Januar 1871 bestimmt.

Nach Art. 80 der zunächst in Baden und Hessen unterm 15. November 1870 vereinbarten Deutschen Bundesverfassung trat das Bundesstrafgesetzbuch nebst Einf.-Ges. mit dem 1. Januar 1872 in Baden in Geltung. In Hessen südlich des Mains ist es nach demselben Art. bereits am 1. Januar 1871 in Kraft getreten. (B.G.Bl. 1870 S. 647 ff.)

Für Württemberg ist nach dem Vertrage vom 25. November 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 654 ff.) der Art. 80 bezüglich des B.St.G.B. unverändert und trat es somit nebst dem E.G. am 1. Januar 1872 in Kraft.

Für Bayern wurde zwar durch den zwischen den sämtlichen beteiligten deutschen Staaten geschlossenen Vertrag vom 23. Novbr. 1870 III § 8 die Geltung des Art. 80 vorläufig außer Anwendung gesetzt (B.G.B. 1871 S. 21), jedoch bereits durch das Gesetz vom 22. April 1871 (B.G.Bl. S. 89) die Einführung des St.G.B. nebst E.G. zum 1. Januar 1872, nur mit einer Modifikation zu § 4 des E.G. auch für Bayern festgesetzt.

Durch das Gesetz betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (R.G.B. S. 63) war, außer andern Gesetzen, das St.G.B. nebst dem E.G. ausdrücklich zum Reichsgesetz erhoben, indem § 2 A. 2

dieses am 4. Mai 1871 in Geltung getretenen Gesetzes bestimmt:

„Die bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Ge- biet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.“

Die in Folge dessen erforderlichen redaktionellen Än- derungen wurden für das St.G.B. (nicht für das E.G.) von der Reichsgesetzgebung bestimmt. Das Reichsgesetz vom 15. Mai 1871 — betr. die Redaktion des St.G.B. f. d. Nordd. B. als St.G.B. für das Deutsche Reich — lautet:

#### Einziger Paragraph.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872 an die be- liegende Fassung.“

Vgl. R.G.B. S. 127 ff. Drucksachen des Reichstages Nr. 89 und St.B. S. 556, 571, 599. Außerdem s. Anm. zum E.G. § 1.

In Elsaß-Lothringen wurde das St.G.B. mit- tels besonderen Gesetzes vom 30. August 1871, welches jedoch im Allgemeinen von denselben Grundsätzen wie das E.G. vom 31. Mai 1870 ausgeht, mit dem 1. Okt. 1871 eingeführt. (G.B. für E.L. Nr. 14 S. 255.)<sup>\*</sup>

Einen Zusatz erhielt das St.G.B. durch das R.G. vom 10. Dezember 1871, welches einen neuen § 130 a einschaltete. (Vgl. Anm. zu § 130 a.)

Eine umfassendere — wenn auch nicht vollständige Re- vision des St.G.B. bezweckte die vom Reichstage in der Winter session 1875/76 gemachte Vorlage (Drucks. des Reichstages Nr. 54, vgl. Drucks. des Bundesraths Nr. 73, 93, 103 und Prot. vom 17. November 1875). Die erste Berathung dieser Vorlage fand statt am 3. Dezbr. 1875

---

<sup>\*</sup>) Vgl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe mit französischer Übersetzung. (Code Pénal de l'Empire d'Allemagne.) 2. Ausg. Straßburg 1878. (Schneider.)

(St.B. S. 385), dieselbe wurde zum Theil einer Kommission, zum Theil der Plenarberathung überwiesen. Die Beschlüsse der Kommission (Dr. Simson, Vors., Dr. v. Schwarze, Berichterst., Grossmann, Banks, Erhard, Wagner, Becker, Baer, Hauck, v. Forcade de Bias, Reichensperger, Haarmann, Stenglein, v. Brauchitsch) vgl. in Nr. 145 der Druck. Die Plenarberathungen (2. Berathung) fanden Statt am 14. Dezember 1875 (St.B. S. 621), am 20., 21., 22., 24., 27., 28., 29. Januar 1876 (St.B. S. 781 ff.), und wurde die Vorlage erheblich verändert und verkürzt angenommen (Druck. Nr. 181). In der am 9. und 10. Februar 1876 stattgehabten dritten Lesung (St.B. S. 1301 ff.) wurden wieder einzelne Änderungen und Ergänzungen vorgenommen und die so hergestellten Reichstagsbeschlüsse (Druck. Nr. 238) demnächst nach erfolgter Genehmigung des Bundesraths unter dem 26. Februar 1876 vom Kaiser vollzogen und in der am 6. März 1876 zu Berlin ausgegebenen Nr. 6 des R.G.Bl. publizirt (R.G.Bl. S. 25). Die wichtigsten Änderungen betreffen die im Auslande begangenen Verbrechen (§ 4), die erfolglose Aufforderung und das Anerbieten zu Verbrechen (§ 49 a, Duchesne), die Antragsverbrechen (§ 64) und Vergehen von Beamten des auswärt. Amtes (§ 353 a, v. Arnim).

Auf Grund der im Art. V des Gesetzes ertheilten Ermächtigung ist der neue Text des St.G.B. mittels Erlasses des Reichskanzlers vom 26. Februar 1876 im Reichsgesetzblatt abgedruckt (R.G.Bl. S. 39).

Einen weiteren Zusatz erhielt das St.G.B. in den §§ 302 a—d bzw. § 360 12 durch das Gesetz vom 24. Mai 1880 betreffend den Bucher (R.G.Bl. S. 109), worüber unten zu §§ 302 a ff. zu vergleichen ist.

Ferner ist Absatz 2 des § 184 durch Art. IV. des G. v. 5. April 1888 (R.G.Bl. S. 133) betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen aufgenommen.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (R.G.BI. S. 107; ausgegeben Berlin den 22. Mai 1891) erhielten §§ 276 und 364 einen zweiten Absatz, hinter § 318 wurde § 318a, hinter § 367 Nr. 5 wurde Nr. 5a eingeschoben. Die §§ 317, 318 und 360 Nr. 4 erhielten eine veränderte Fassung. (Vgl. die betr. §§ im Text.) (Materialien zur Strafgesetznovelle v. 13./5. 1891 in Goldb.-Arch. XXXIX S. 29.)

Durch Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1891 (R.G.BI. S. 21) wurde das Strafgesetzbuch auch für die neu erworbene Insel Helgoland eingeführt. (In Kraft getreten am 1. April 1891.)

Durch Reichsges. v. 26./3. 1893 (ausgegeben Berlin 29./3. 93) erhielt der § 69 eine abgeänderte Fassung; durch Reichsges. v. 19./6. 93 (ausgeg. Berlin 24./6. 93) wurden die §§ 302a u. 302d abgeändert und hinter § 302d der § 302e neu eingefügt und in § 367 eine Nr. 16 eingestellt; endlich wurden durch Reichsges. v. 3./7. 93 (ausgeg. Berlin 14./7. 93) gegen den Verrat militärischer Geheimnisse § 11 die §§ 89 u. 90 des St.G.B. abgeändert.

## 2. Literatur.

### a. Ausgaben und Kommentare.

- Dr. Binding. Die gem. deutsch. St.-G.-Bücher. Akadem. Handausg. Einltg. 2. Aufl. Lpz. 1877. M. 2. (Leider unvollendet.)
- Dr. Daudé. Mit Entscheidgen. 6. Aufl. Berlin 1894. M. 2,20. (Praktisch.)
- Heder, Div.-Auditeur. — Mit dem Text des Mil. St.G.B. Berlin 1878.
- Dr. Dissenhausen. Komment. 4. Aufl. Berlin 1892. — — Textausg. mit Anm. 4. Aufl. Berlin 1893. M. 1.

XVIII            Notizen zum Reichs-Strafgesetzbuch.

- Dr. Oppen hoff, — Erläut. 14. Aufl. Berlin 1893. M. 15.  
Dr. Rübo, Prof. — Mit Ann. 3. Aufl. Berlin 1880.  
M. 1,50.  
— — Komment. 2. Ausg. Berlin 1879.  
Dr. Rüdorff jetzt: Stenglein, Reichsgerichtsrath. —  
Komment. 4. Aufl. Berlin 1892.  
Dr. v. Schwarze. Handausg. 2. Aufl. Lpz. 1876.  
— — Komment. 5. Aufl. Lpz. 1884.  
v. Mangold, Textausgabe m. Anmerk., Lpz. 1889.

b. Lehr- und Handbücher.

- Dr. v. Bar, Prof. — Band I. 1882.  
Dr. Berner, Prof. — Lehrb. 18. Aufl. Lpz. 1891. M. 9.  
Dr. Binding. — Handbuch. Bd. I. Lpz. 1886.  
Dr. Hälfchner. — Preuß. Strafrecht. 3 Bde. Bonn  
1855/68. (Leider unvollendet, als wissenschaftl. Dar-  
stellung des die Grundlage des St.G.B. bildenden  
Preuß. Rechts besonders zu beachten.)  
Dr. Hälfchner. — Gemeines deutsch. Strafr. I. u.  
II. Bd. Bonn 1881/87.  
Dr. v. Holzendorff (von versch. Verfassern). — Handb.  
4 Bde. Berlin 1871—1877. M. 36,50.  
Dr. v. Lütz. Deutsches Strafrecht. 6. Aufl. Berlin 1894.  
M. 10.  
Dr. A. Merkel. Lehrb. des deutsch. Strafr. Stuttgart  
1889. M. 9.  
Dr. H. Meyer, Prof. — Lehrb. 4. Aufl. Erlangen  
1888. M. 10,80.  
Dr. Schütze, Prof. — Lehrb. 2. Aufl. Lpz. 1874. M. 9.  
Grundrisse von Geyer, v. Binding u. v. Löning.  
Ferner zu erwähnen als hervorragende Schrift von  
allgemeinem Charakter:  
Dr. Binding, Prof. — Die Normen und ihre Ueber-  
tretung. 2 Bde. Leipzig 1872/77. M. 14. 2. Aufl.  
Bd. I. Leipzig 1890.

## c. Spruchsammlungen.

**Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen** (vonden Mitgliedern des Reichsgerichts). Lpz. Veit & Co.  
**Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen** (vonden Mitgliedern der Reichsanwaltschaft). München und Leipzig. (Oldenbourg.)

Die Sammlungen sind im Ganzen chronologisch geordnet und bringen die Entscheidungen von Errichtung des Reichsgerichts an. (1./10. 1879.)

Die Entscheidungen des früheren Reichsoberhandelsger. finden sich in: „**Entscheidungen des R.O.H.G.**“ Stuttgart u. Erlangen (Enke), die des früheren Obertrib. in Berlin in: Oppenhoff, **Rechtspräch. des Obertrib.** 1861—1879. Berlin. (Reimer) und Goltammer's Archiv.

**Stenglein.** Zeitschrift für Gerichtspraxis in Deutschland (bis 79). München. (Auswahl der Entscheidungen sämmtlicher früheren höchsten Gerichtshöfe in chronologischer Ordnung enthaltend.)

Außerdem: **Zimmerle** (früher Bezold), deutsche Strafrechtspraxis. Übersichtl. Zusammenstellg. der Entscheidungen der höchst. deutschen Gerichte. 2 Bde. 1877—1880.

## d. Strafrechtsfälle.

v. Bar. 1875; **Dochow** (jetzt v. Liszt). 4. Aufl. 1892, auch Harburger.

## e. Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft von v. Liszt und v. Lilienthal. Berlin (Guttentag seit 1881). Jährl. 1 Bd. à 6 Hefte. Bd. I—IV à 7 M. 50 Pf., Bd. V—VIII à 15 M., Bd. IX ff. à 20 M.

**Gerichtsaal von M. Stenglein**, Stuttgart (Enke). 12 M.

Archiv f. Gem. d. u. preuß. Strafrecht (früher Goltammer, jetzt Meves u. A.). Berlin. 6 Hefte 9 M.

## f. Landesstrafgesetze.\*)

**Preußen:** Die neben dem St.G.B. f. d. Deutsche Reich in Preußen geltenden St.G. u. s. w. vgl. bei Hellweg u. Arndt. 2. Ausg. m. Nachtr. Berlin 1886 u. Hartmann 1873.

**Bayern:** Staudinger, Das St.G.B. f. d. Deutsche Reich mit den G.G. u. s. w. Nördlingen. 2. Aufl. 1876. — Eine vollständ. Textausg. der Strafgesetzgebung für Bayern. Bamberg, zuerst 1873.

**Sachsen:** Ausgaben von Richter, Dr. v. Schwarze (1874), Siebdrat (2. Aufl. Dresden 1875).

**Württemberg:** Fecht, Ges., betr. die Änderung des Landesstrafrechts in W. Stuttg. 1872. — v. Kübel, Württ. Gerichtsbl. V, 70 ff. — Neue Justizgesetzgebung für das Königr. Württemberg. Bd. IV, 2 ff.

**Baden:** Bingner u. Eisenlohr, Badisches Strafrecht u. s. w. Heidelberg 1872.

**Elsaß-Lothringen** s. unten S. 175.

\*) Die neben dem St.G.B. geltenden Reichsstrafgesetze vgl. unten im Anhang und in dem die ganze deutsche (und preußische) Strafgesetzgebung umfassenden Werk v. Hellweg und Arndt. Berlin 1883 mit Nachtrag von 1886. Pt. 10 unb. Stenglein-Uppelius-Kleineller, strafrechtl. Nebengesetze, Berlin 1892.